

# Richtlinien

## Förderprogramm

### Effiziente Photovoltaik

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## | Richtlinien

Stand: 19.10.2011

Abschluss: 31.12.2012 bzw. nach Zusage des Fördervolumens in Höhe von Euro 500.000,-

Abteilung 4:  
Lebensgrundlagen und Energie  
Südtirolerplatz 11  
Postfach 527, A-5010 Salzburg

Auskunft:  
Telefon: (0662) 8042-3693  
Fax: (0662) 8042-76-3693  
E-Mail: [foerdermanager@salzburg.gv.at](mailto:foerdermanager@salzburg.gv.at)  
[www.foerdermanager.net](http://www.foerdermanager.net) oder  
[www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at)

## 1 Wer kann um eine Förderung ansuchen?

- 1.1 Private und juristische Personen, die eine effiziente Photovoltaikanlage im Bundesland Salzburg errichten. Der Förderungsantrag muss vor Beginn der Maßnahmen bzw. dem Liefertermin der Anlage gestellt werden. Mit der Errichtung der Anlage darf erst nach Vorliegen der schriftlichen „vorläufigen Förderinformation“ von der Geschäftsstelle begonnen werden.

## 2 Was wird gefördert?

- 2.1 Es wird die Errichtung von effizienten Photovoltaikanlagen gefördert. Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Photovoltaikanlage, gefördert wird allerdings maximal bis zu einer Größe von 5 kW<sub>Peak</sub>. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik (siehe Punkt 7.1) entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

## 3 Nicht gefördert wird

- 3.1 Erweiterungen der Kollektorfläche werden nicht gefördert.
- 3.2 Eine Photovoltaikanlage, die aus anderen Mitteln des Landes z.B. der Wohnbauförderung, der Investitionsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, der Österreichischen Kommunalkredit oder anderer Förderungsstellen des Bundes oder des Landes einen Investitionszuschuss erhält, wird nicht gefördert.  
Eine Photovoltaikanlage, die aus Mitteln der Ökostrommanagement AG (OeM-AG) einen geförderten Einspeisetarif gem. Einspeiseverordnung bzw. § 56 Ökostromgesetz erhält, wird nicht gefördert.

## 4 Art und Ausmaß der Förderung

- 4.1 Die Förderung kann in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses abhängig vom Fördersatz nach 4.3. auf die tatsächlichen Investitionskosten (=Rechnungssumme) bis zur Höhe der förderbaren Investitionskosten nach 4.2. gewährt werden.
- 4.2 Die förderbaren Investitionskosten sind mit den Kostensätzen je kW<sub>Peak</sub> zu berechnen.
- 4.2.1 Maßnahme

Förderbare Investitionskosten [€]	
Effiziente PV-Anlage je kW <sub>Peak</sub>	3.000,-

- 4.3 Fördersatz in Abhängigkeit vom Jahresenergieertrag (berechnet laut Anlagenplanung) je kW<sub>Peak</sub>:

Beträgt der Jahresertrag zwischen 900 kWh/a und 1100 kWh/a :  
wird der Fördersatz [%] wie folgt errechnet: Jahresertrag [kWh/a] / 30

Ist der Jahresertrag kleiner als 900 kWh/a :  
Fördersatz = 0%

Ist der Jahresertrag größer als 1100 kWh/a :  
Fördersatz = 36,7%

(Beispielstabelle mit gerundeten Werten)

Fördersatz [%]	36,7	33,3	30	0
kWh/a [-]	>1.100	1.000	900	<900

Als Berechnungsbasis wird der in der Online-Photovoltaikanlagenplanung errechnete Jahresenergieertrag herangezogen.

- 4.4 Die technischen Voraussetzungen für die Förderung sind in den technischen Richtlinien (siehe Punkt 7) definiert.

## 5 Spezielle Förderbestimmungen

Die allgemeinen Förderbedingungen (siehe [www.foerdermanager.net](http://www.foerdermanager.net) oder [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at)) sind zu akzeptieren und einzuhalten.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragstellung

Der Antrag zum gegenständlichen Förderprogramm des Energieressorts des Landes Salzburg ist beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Fachreferent 4/04 ausschließlich elektronisch unter [www.foerdermanager.net](http://www.foerdermanager.net) bzw. [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) einzureichen.

### 6.2 Erforderliche Einreichunterlagen

- ✓ Online-Anlagenplanung durch einen befugtes Unternehmen (Anlagenplanungsnummer).
- ✓ Nach der Errichtung: Prüfprotokoll eines befugten Elektrotechnikers.

### 6.3 Förderablauf

#### ✓ Allgemeines

Aktuelle Informationen zur Antragstellung und erforderliche Unterlagen sind auf der Internet Förderplattform [www.foerdermanager.net](http://www.foerdermanager.net) und [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) abrufbar.

Die technische Anlagenplanung muss vor der Einreichung des Förderantrages durch ein befugtes Unternehmen erfolgen. Der Förderantrag muss vor Beginn der Errichtung der Anlage gestellt werden. Mit der Errichtung der Anlage darf erst nach Vorliegen der schriftlichen „vorläufigen Förderinformation“ von der Geschäftsstelle begonnen werden (siehe Punkt 1.1).

#### ✓ Technische Planung

Der vom Förderwerber beauftragte befugte Unternehmer muss über einen Zugang zum FörderManager (erreichbar unter [www.foerdermanager.net](http://www.foerdermanager.net) oder [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at)) verfügen und online die Angaben zur geplanten PV-Anlage erfassen.

Die Anlagenplanung erhält eine Anlagenplanungsnummer, welche dem Förderwerber automatisch zugesandt wird, oder vom befugten Unternehmen dem Förderwerber übermittelt werden muss. Der Förderwerber kann mit dieser Nummer und gegebenenfalls der ZEUS-Nummer des optionalen Energieausweises in Folge unter [www.foerdermanager.net](http://www.foerdermanager.net) oder [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) den Zugang zum elektronischen Förderantrag stellen.

#### ✓ Antragstellung

Der Förderwerber erhält ein E-Mail mit einem Link zu seinem persönlichen Förderansuchen. Dieses Förderansuchen ist in mehrere Schritte unterteilt, die nacheinander eingegeben werden müssen. Erst nach vollständigem Ausfüllen aller notwendigen Schritte kann der Förderantrag elektronisch an die Geschäftsstelle übermittelt werden. Dort werden die Ansuchen nach Eingang gereiht. Wurde die ZEUS-Nummer eines Energieausweises eingegeben, so werden so viele Daten wie möglich aus dem Energieausweis in den Förderantrag übernommen.

#### ✓ Vorläufige Förderzusage und Errichtung der Anlage

Nach positivem Abschluss des Begutachtungsverfahrens wird dem Förderwerber von der Geschäftsstelle die schriftliche „vorläufige Förderinformation“ übermittelt. Diese ist 6 Monate ab Ausstellungsdatum

verbindlich. Diese vorläufige Förderinformation hat die Höhe der Förderung auf Grund der technischen Begutachtung der geplanten Anlage zu enthalten. Der Förderwerber kann bei Bedarf, in Abstimmung mit dem befugten Unternehmen, noch Änderungen der geplanten Anlage vornehmen. Dies führt zu einer neuerlichen technischen Begutachtung durch die Geschäftsstelle und einer neuen „vorläufigen Förderinformation“.

✓ **Nach Errichten der Anlage**

Nach Inbetriebnahme der Anlage muss das befugte Unternehmen online im Fördermanager bestätigen, dass die Anlage wie eingereicht umgesetzt wurde oder bei allfälligen Änderungen gegenüber der Planungseinreichung diese als Fertigstellungsmeldung elektronisch erfassen. Das Prüfprotokoll eines Elektrotechnikers muss in den FörderManager hochgeladen werden. Bei Bestätigung der Fertigstellung sind vom befugten Unternehmen detaillierte Angaben zur Rechnung online zu erfassen.

Weiters sind der Geschäftsstelle vom Förderwerber die Verwendungsnachweise (Originalrechnungen und Einzahlungsbestätigungen) vorzulegen. Das Rechnungsdatum darf nicht älter als das Datum der vorläufigen Förderinformation sein und die Rechnungen müssen gemäß der Angaben in der Anlagenplanung detailliert aufgeschlüsselt sein.

✓ **Abschluss**

Abschließend erhält der Förderungswerber von der Geschäftsstelle eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags.

✓ **Ablehnung**

Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.

## **7 Technische Richtlinien für PV-Anlagen**

### **7.1 Leistungs- und Qualitätstest der Kollektoren**

Die Module müssen den Leistungs- und Qualitätstest nach IEC und die Anlage die Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen nach ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712:2009-12-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V – Teil 4-712: Photovoltaische Energieerzeugungsanlagen Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen“ nachweisen.

### **7.2 Bedienungsanleitung und Prüfprotokoll**

Dem Förderungswerber sind vom befugten Unternehmen die Bedienungsanleitung und ein Prüfprotokoll mit den entsprechenden Einstellwerten zu erklären und zu übergeben.